



GEMEINDE MITTERNDORF a.d.FISCHA

Hauptstraße 21
2441 Mitterndorf a. d. Fischa
☎ 02234/78413, Fax : DW 20
✉ gemeinde@mitterndorf-fischa.gv.at
Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunden: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§1

Gemäß §63 NÖ BauO 2014 Abs.2 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa für das gesamte Gemeindegebiet eine Erhöhung der Pflichtstellplätze auf
2 Stellplätze pro Wohneinheit

für alle gewidmeten Wohnbaulandbereiche, die noch nicht in einem Bebauungsplan erfasst sind.

§2

Ziele dieser Maßnahmen

Die Gemeinde Mitterndorf an der Fischa konnte in den vergangenen Jahren feststellen, dass die gesetzliche erforderliche Mindestanzahl der Stellplätze von 1 PKW pro Wohneinheit nach der NÖ BauO 2014 nicht ausreicht. Es werden immer mehr öffentliche Verkehrsflächen durch geparkte PKW der Bewohner und Gäste der angrenzenden Grundstücke genutzt. Es sind dies oft mehr als 2 PKW pro Wohneinheit.

Es soll durch die Festlegung von 2 Pflichtstellplätzen pro Wohneinheit primär die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und auch die unproblematische und gefahrenlose Zu- und Abfahrt zu den einzelnen Bauplätzen bzw. Wohneinheiten aufrechterhalten werden.

§3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Helmut Hums



Angeschlagen am: 04.03.2016

Abgenommen am: 21.03.2016